

Übernahmekommission
zH Univ.-Prof. Dr. Martin Winner
Vorsitzender des 1. Senates
Seilergasse 8/3
A-1010 Wien

Grant Thornton Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
A - 1200 Wien
T +43 (0)1 505 43 13-3
F +43 (0)1 505 43 13-3917
E office1200@at.gt.com

**Sachverständigengutachten
über die Prüfung der Angebotsunterlage
der Bieterin BAWAG Group AG
zum Rückkauf von Aktien
gemäß §§ 4 ff als Sachverständiger
gemäß §§ 9 und 13 ÜbG**

Inhaltsverzeichnis

1	Mandat	5
1.1	Beschreibung der zugrunde liegenden Transaktion	5
1.2	Vertragsparteien des Auftragsverhältnisses	5
1.3	Leistungsumfang als unabhängiger Sachverständiger	5
1.4	Unabhängigkeit	6
1.5	Versicherungsschutz	6
2	Zielgesellschaft	7
2.1	Rechtliche Grundlagen	7
2.2	Die Aktionärs- und Managementstruktur	7
2.3	Wirtschaftliche Entwicklung	9
3	Voraussetzung zur Legung eines Angebots	9
4	Prüfungshandlungen als unabhängiger Sachverständiger	10
4.1	Prüfung der Richtigkeit der Angebotsunterlage	10
4.2	Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlage	10
4.3	Stellungnahme zum Zeitlimit und Fristen der Angebotsunterlage	12
4.4	Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft gemäß § 16 Abs. 2 und 7 ÜbG	12
4.5	Handelbarkeit der Aktien nach Annahme	12
5	Überprüfung der Gegenleistung	13
5.1	Gesetzliche Vorschriften für die Kaufpreisberechnung	13
5.2	Gesellschaftsrechtliche Begrenzungen für die Gegenleistung	13
5.3	Analyse der Entwicklung des Aktienpreises	14
5.4	Angebotspreis in Relation zum Eigenkapital pro Aktie	15
5.5	Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen	16
5.6	Einschätzung durch Analysten	19
5.7	Einschätzung durch die Zielgesellschaft	20
5.8	Übersicht über die Ergebnisse der dargestellten Wertindikatoren	20
6	Compliance	21
6.1	Geheimhaltung	21
6.2	Paralleltransaktionen als Kreditinstitut	21
6.3	Gleichbehandlung der Aktionäre	21
6.4	Nachzahlungsverpflichtung	21
7	Verfügbarkeit der finanziellen Mittel	22
7.1	Art und Umfang der finanziellen Mittel	22
7.2	Stellungnahme zur Verfügbarkeit der finanziellen Mittel	22
8	Veröffentlichung des Angebotes sowie Äußerungen der Bieterin	22
9	Zusammenfassende Prüfungsfeststellung	23

Anhang zum Sachverständigengutachten über die Prüfung der Angebotsunterlage gemäß §§ 4 ff ÜbG der Bieterin BAWAG Group AG zum Rückkauf von Aktien	24
Anlage 1 - Freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG der BAWAG Group AG zum Rückkauf von Aktien	25
Anlage 2 - Haftpflichtversicherung seitens unserer Gesellschaft und Einzahlungsbestätigung	46
Anlage 3 - Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)	48

Abkürzungsverzeichnis	
Abkürzung	Definition
Abs	Absatz
adj.	adjusted
AG	Aktiengesellschaft
Bieterin	BAWAG Group AG
BörseG	Börsegesetz
Cerberus	Bezeichnet jene Fonds und Accounts, die von Cerberus Capital Management, L.P. und deren Tochtergesellschaften verwaltet werden.
EBIT	Earnings Before Interest and Tax
EUR	Euro
FN	Firmenbuchnummer
Gemeinsam vorgehender Rechtsträger mit Bieter	Hat die im Sachverständigengutachten festgelegte Bedeutung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoldenTree	Bezeichnet jene Fonds und Accounts, die von GoldenTree Asset Management, L.P. verwaltet werden oder deren Beteiligungen an der Zielgesellschaft einem Vermögensverwaltungsmandat unterliegen
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISIN	International Securities Identification Number
KMG	Kapitalmarktgesetz
KSW	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Mio	Millionen
GTA	Grant Thornton Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
UbG	Übernahmegesetz
UbK	Übernahmekommission
UGB	Unternehmensgesetzbuch
Z	Ziffer
Zielgesellschaft	BAWAG Group AG

Sachverständigengutachten über die Prüfung der Angebotsunterlage für das freiwillige Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz der BAWAG Group AG für den Rückkauf von Aktien

1 Mandat

1.1 Beschreibung der zugrunde liegenden Transaktion

Die BAWAG Group AG, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 269842b (im Folgenden auch die „Bieterin“ oder „Zielgesellschaft“) hat am 18. Oktober 2019 die Absicht bekannt gegeben, ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4ff Übernahmegesetz (ÜbG) an ihre Aktionäre zum Rückkauf von Aktien zu legen. Das Angebot wurde am 21. Oktober 2019 bei der Übernahmekommission angezeigt.

Dieses freiwillige Angebot (im Folgenden auch das „Angebot“) bezieht sich auf den Rückkauf von bis zu 10.857.763 Aktien (im Folgenden auch die „Angebotsaktien“), die 10,86 % des Grundkapitals und der Stimmrechte entsprechen. Der Angebotspreis (Barkaufpreis) beträgt EUR 36,84 je Aktie.

1.2 Vertragsparteien des Auftragsverhältnisses

Die Grant Thornton Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Handelskai 92, 1200 Wien (im Folgenden auch „GTA“ oder „Sachverständiger der Bieterin“), wurde am 10. Oktober 2019 von der BAWAG Group AG als unabhängiger Sachverständiger der Bieterin, die gleichzeitig Zielgesellschaft ist, gemäß §§ 9 und 13 ÜbG bestellt.

1.3 Leistungsumfang als unabhängiger Sachverständiger

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2018“, der KSW, die diesem Bericht als Anlage 3 beigegeben sind.

Gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 7 ÜbG hat sich die Prüfung der Angebotsunterlage darauf zu erstrecken, ob die Angebotsunterlage richtig und vollständig iSd § 7 ÜbG ist, sowie darauf, ob der Inhalt der Angebotsunterlage mit den Vorschriften des ÜbG vereinbar ist. Insbesondere war auch die Gesetzmäßigkeit der Angaben über die angebotene Gegenleistung zu prüfen.

Der Sachverständige im Sinne der §§ 13 f ÜbG hat das freiwillige Angebot zu beurteilen und darüber gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Das gegenständliche Angebot umfasst ausschließlich den Rückerwerb von Aktien. Die Organe der Zielgesellschaft sind daher nicht verpflichtet, eine Äußerung zum Angebot gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG zu veröffentlichen (Stellungnahme der Übernahmekommission GZ 1999/2/4-7). Die Organe der Zielgesellschaft haben daher keine Äußerung zum Angebot abgegeben.

Unsere Beurteilung stützt sich im Wesentlichen auf Auskünfte und Unterlagen, die uns von der Bieterin, von den gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträgern sowie von den beigezogenen Beratern erteilt bzw. zur Verfügung gestellt wurden.

Bestätigungen (Vollständigkeitserklärungen) über die Vollständigkeit und Richtigkeit der uns gegebenen Auskünfte, Nachweise und Erklärungen der Bieterin haben wir zu unseren Akten genommen.

1.4 Unabhängigkeit

Wir sind gegenüber der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG, im Sinne der §§ 271, 271a und 271b UGB sowie auch unserer berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

1.5 Versicherungsschutz

Der gemäß § 9 Abs. 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Beratung und Prüfungstätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7,3 Mio. für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anlage 2).

2 Zielgesellschaft

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die BAWAG Group AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Österreich, die unter der Firmenbuchnummer FN 269842b ins Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragen ist.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000.000,00 und ist in 100.000.000 auf Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

Die Zielgesellschaft hält Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere an folgenden Kreditinstituten:

Kreditinstitutsbeteiligungen	direkter und indirekter Anteil
<i>BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft</i>	100%
<i>BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft</i>	100%
<i>easybank AG</i>	100%
<i>start.bausparkasse AG</i>	100%
<i>IMMO-Bank Aktiengesellschaft</i>	100%
<i>SÜDWESTBANK AG (Deutschland)</i>	100%
<i>start.bausparkasse AG (Deutschland)</i>	100%

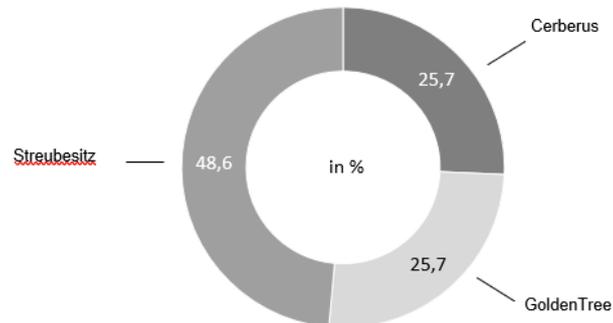
2.2 Die Aktionärs- und Managementstruktur

Das **Grundkapital** der Zielgesellschaft beträgt EUR 100.000.000,00 (Euro einhundert Millionen). Dieses ist in insgesamt 100.000.000 (einhundert Millionen) Stückaktien aufgeteilt. Diese Aktien sind allesamt an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassen und werden im Segment prime market notiert. Die Aktien notieren seit 25. Oktober 2017 an der Wiener Börse.

Es besteht eine Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. September 2022 das Grundkapital – auch in mehreren Tranchen – durch Ausgabe von bis zu 50.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 50.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Hinsichtlich der Höhe des Grundkapitals der Zielgesellschaft ist weiters der Beschluss der Hauptversammlung vom 30. April 2019 zu berücksichtigen, wonach eine Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von zu erwerbenden eigenen Aktien gemäß § 192 Abs 3 iVm § 65 Abs 1 Z 6 AktG beschlossen wurde (vgl dazu Punkt 5.2.). Das vorgelegte Angebot dient der Umsetzung dieses Hauptversammlungsbeschlusses.

Die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft stellt sich nach Kenntnis der Gesellschaft auf Grundlage der veröffentlichten Beteiligungsmeldungen gemäß §§ 130 ff BörseG wie folgt dar:



Die Zielgesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots 1.205.107 Stück eigene Aktien, die jedoch nicht auf Grundlage des Erwerbstatbestands gemäß § 65 Abs 1 Z 6 iVm § 192 AktG erworben wurden und daher auch nicht für die am 30. April 2019 beschlossene Kapitalherabsetzung zu verwenden sind.

Der **Vorstand der Zielgesellschaft** setzt sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotes aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Anas Abuzaakouk (Vorsitzender)
- Mag. Enver Sirucic
- Dipl.-Bw (FH) Stefan Barth
- David O’Leary, BSc
- Sat Shah
- Andrew Wise.

Der **Aufsichtsrat der Zielgesellschaft** setzt sich aus den nachstehenden Mitgliedern zusammen:

- Dr. Pieter Korteweg (Vorsitzender)
- Christopher Brody (1. stellvertretender Vorsitzender)
- Mag. Egbert Fleischer (2. stellvertretender Vorsitzender)
- Frederick Haddad
- Kim Fennebresque
- Adam Rosmarin
- Ingrid Streibel-Zarfl (vom Betriebsrat entsandtes Mitglied)
- Beatrix Pröll (vom Betriebsrat entsandtes Mitglied)
- Verena Spitz (vom Betriebsrat entsandtes Mitglied)

2.3 Wirtschaftliche Entwicklung

Der Kurs der Aktien der Zielgesellschaft hat sich seit der Erstnotiz an der Wiener Börse am 25. Oktober 2017 wie folgt entwickelt:

Kursentwicklung der Aktie an der Wiener Börse		2019 *)	2018	2017
<i>Kurs (Hoch) je Aktie</i>	in EUR	45,22	48,50	47,50
<i>Kurs (Tief) je Aktie</i>	in EUR	31,78	34,08	40,96
<i>Schlusskurs je Aktie</i>	in EUR	36,84	35,84	44,46

*) Schlusskurs je Aktie per 31.12., ausgenommen 2019 (17.10.2019; letztverfügbarer Schlusskurs vor Bekanntgabe der Absicht)

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielgesellschaft in den letzten Geschäftsjahren ergibt sich folgendes Bild:

Wirtschaftliche Entwicklung der BAWAG Group AG (IFRS konsol.)		2019 HY *)	2018	2017 **)
<i>Nettozinsertrag</i>	in Mio EUR	435,1	840,5	793,1
<i>Provisionsüberschuss</i>	in Mio EUR	142,6	282,8	216,9
<i>Operative Erträge</i>	in Mio EUR	611,3	1 170,7	1 120,4
<i>Ergebnis nach Steuern</i>	in Mio EUR	218,6	436,5	449,1
<i>Aktiva</i>	in Mio EUR	44 463	44 698	46 056
<i>Risikogewichtete Aktiva</i>	in Mio EUR	20 727	20 465	21 494
<i>Verbindlichkeiten</i>	in Mio EUR	40 477	40 693	42 479
<i>Ergebnis je Aktie</i>	in EUR	2,10	4,32	4,49
<i>Dividende je Aktie</i>	in EUR		2,18	0,58
<i>Anteiliges Eigenkapital je Aktie</i>	in EUR	37,33	37,51	35,76

Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2017 und 2018 und Veröffentlichung der Gesellschaft

*) Zwischenberichterstattung 30.6.

**) ohne Adjustments Umstellung auf IFRS9

3 Voraussetzung zur Legung eines Angebots

Die Bieterin hat am 18. Oktober 2019 die Absicht bekannt gegeben, ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Rückkauf von bis zu 10.857.763 Aktien zu legen, nachdem die Europäische Zentralbank als zuständige Behörde mit Entscheidung vom 18. Oktober 2019 die erforderliche Erlaubnis rechtskräftig erteilt hat. Die genannte Veröffentlichung ist eine Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 ÜbG. Gemäß § 10 Abs 1 ÜbG hat die Bieterin innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntmachung ein Angebot bei der Übernahmekommission anzuzeigen.

4 Prüfungshandlungen als unabhängiger Sachverständiger

4.1 Prüfung der Richtigkeit der Angebotsunterlage

Wir haben bei der Prüfung der Angebotsunterlage insbesondere folgende Bestimmungen des ÜbG, und zwar immer unter Beachtung von § 3 (Allgemeine Grundsätze für öffentliche Übernahmeangebote) und § 4 (Allgemeine Pflichten der Bieterin) berücksichtigt:

- § 7 (Angebotsunterlage)
- § 8 (Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte)
- § 10 (Anzeige des Angebotes)
- § 16 (Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft)
- § 17 (Rechtsfolgen von konkurrierenden Angeboten)
- § 19 (Frist zur Annahme des Angebotes)
- § 20 (Zuteilungsregeln beim Teilangebot)

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfungsschritte und Erhebungen können wir Folgendes feststellen:

4.2 Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlage

§ 7 Z 1 ÜbG: Die Angebotsunterlage enthält den gesamten gesetzlich geforderten Inhalt des Angebots.

§ 7 Z 2 ÜbG: Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsführung der Bieterin, wie wir sie anhand von Eintragungen im Firmenbuch überprüft haben. Darüber hinaus enthält die Angebotsunterlage Angaben über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen am Bieter im Sinn der §§ 130f BörseG 2018.

§ 7 Z 3 ÜbG: Das Angebot richtet sich auf den Kauf von bis zu 10.857.763 der an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Marktsegment prime market zugelassenen Aktien (ISIN AT0000BAWAG2) mit einem rechnerisch-anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 10.857.763,00 der Zielgesellschaft, die 10,86 % des Grundkapitals entsprechen.

§ 7 Z 4 ÜbG: Der Angebotspreis beträgt EUR 36,84 je kaufgegenständlicher Aktie der Zielgesellschaft. Zu den Grundlagen der Berechnung und den zugrunde gelegten Berechnungsmethoden des Angebotspreises siehe Pkt. 5. dieses Berichtes.

Eine Nachbesserung unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 ÜbG ist zulässig.

Die Bieterin hat mit der Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien („RCB“), einen Vertrag über die Funktion als Annahme- und Zahlstelle sowie über die bankmäßige Abwicklung des freiwilligen Angebots abgeschlossen. Wir haben die vertragliche Vereinbarung mit der RCB eingesehen. Aufgrund dieser Vereinbarung ist die ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungen an die das Angebot annehmenden Aktionäre gewährleistet.

§ 7 Z 5 iVm § 20 ÜbG: Gegenstand des Angebotes sind insgesamt 10.857.763 Aktien der Zielgesellschaft.

Im Angebot wird der Zuteilungsmechanismus für den Fall angegeben, dass mehr als die angestrebten 10.857.763 Aktien zur Annahme eingereicht werden. Die Zuteilung erfolgt in diesem Fall pro rata und entspricht der Regelung des § 20 ÜbG. Die Angebotsunterlage enthält eine beispielhafte Berechnung für diese Vorgehensweise. Die Annahme- und Zahlstelle ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auf Ganzzahlen auf- oder abzurunden, die Gesamtzahl von 10.857.763 Aktien darf dabei allerdings nicht überschritten werden.

§ 7 Z 6 ÜbG: Die Bieterin hat uns den Bestand an eigenen Aktien nachgewiesen. Es bestehen keine Verpflichtungen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Hinblick auf einen zukünftigen Ruckerwerb von Aktien.

§ 7 Z 7 ÜbG iVm § 8 ÜbG: Das Angebot unterliegt der aufschiebenden Bedingung, dass zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist der Schlusskurs sowohl des STOXX Europe 600 Banks Index (SX7P; ISIN EU0009658806) als auch des Austrian Traded Index (ATX; ISIN AT0000999982) gemäß Bloomberg an zwei aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen um nicht mehr als 20% unterhalb des Schlusskurses vom Tag der Einreichung der Angebotsunterlage liegt. Die Bedingung ist gemäß § 8 ÜbG zulässig, weil ihr Eintritt nicht (ausschließlich) vom Ermessen des Bieters abhängt. Die Annahme des Angebotes ist auch insofern (teil-)bedingt, dass bei Überzeichnung nur ein Teil der zur Annahme eingereichten Aktien tatsächlich von der Bieterin übernommen werden könnten.

§ 7 Z 8 ÜbG: Die Bieterin hat in ihrem Angebot dargelegt, welche weiteren Ziele sie bezüglich Geschäftspolitik der Zielgesellschaft und insbesondere mit dem Rückerwerb von Aktien anstrebt. Bei Durchsicht der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und aus den uns im Rahmen unserer laufenden Beratung bekannt gewordenen Plänen der Bieterin stellten wir keine Hinweise darauf fest, dass die Darstellung der Geschäftspolitik der Bieterin in der Angebotsunterlage unrichtig wäre.

§ 7 Z 9 ÜbG: Die Annahmefrist beträgt 4 Wochen. Sie läuft auf Grund einer Genehmigung der ÜbK für den Antrag auf Fristverkürzung bis zur Angebotsveröffentlichung vom 25. Oktober 2019 bis 22. November 2019 und liegt im Rahmen der gesetzlichen Bandbreite von 4 bis 10 Wochen. Eine allfällige Verlängerung der Angebotsfrist wird von der Bieterin im Angebot weder vorbehalten noch ausgeschlossen, jedoch werden die Adressaten des Angebots ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ende der Angebotsfrist keine Nachfrist zur Annahme des Angebotes besteht.

Im Angebot wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kaufpreis den Aktionären Zug um Zug gegen Übereignung der eingereichten Aktien, spätestens 10 Börsentage nach Ende der Annahmefrist ausgezahlt wird. Nach dem gegenständlichen Zeitplan ist der 6. Dezember 2019 der Zahltag für das gegenständliche Angebot.

§ 7 Z 10 ÜbG: Da es sich im vorliegenden Fall um ein Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu § 7 KMG und § 46 ff BörseG 2018.

§ 7 Z 11 ÜbG: Die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel für die Bieterin ist gegeben (siehe unter Pkt. 7.).

§ 7 Z 12 ÜbG iVm mit § 1 Z 6 und § 23 ÜbG: Im Angebot sind neben der Bieterin auch jene juristischen Personen angeführt, die gemäß § 1 Z 6 ÜbG als gemeinsam vorgehende Rechtsträger gelten.

§ 7 Z 13 ÜbG: Die Satzung der Zielgesellschaft in der uns vorliegenden und auf der Homepage der Zielgesellschaft veröffentlichten Fassung enthält keine Übernahmehindernisse, die gemäß § 27a ÜbG durchbrochen werden.

§ 7 Z 14 ÜbG: Im Angebot ist angeführt, dass der bedingte Kaufvertrag, der mit den Aktionären abgeschlossen wird, die das Angebot annehmen, ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts unterliegt. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern zwingende gesetzliche Regeln nicht einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

§ 10 Abs 1 ÜbG: Die Bieterin hat das Angebot innerhalb von 10 Börsentagen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Absicht, ein Angebot zu legen, der ÜbK angezeigt.

§ 17 ÜbG: Die Bieterin weist in ihrem Angebot ausdrücklich für den Fall der Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes auf die Rechte der Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben, hin.

Wird während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot eingebracht, können jene Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben gemäß § 17 ÜbG bis spätestens 4 Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich gegenüber der Depotbank zu erfolgen.

4.3 Stellungnahme zum Zeitlimit und Fristen der Angebotsunterlage

§ 19 Abs. 1 ÜbG: Die Annahmefrist beträgt 4 Wochen und liegt damit in der gesetzlich zulässigen Bandbreite von 4 bis 10 Wochen. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Übernahmeangebots ist unverzüglich nach Übermittlung der Annahmeerklärungen durch die Depotbanken an die RCB vorgesehen (siehe sogleich).

Die Annahmeerklärung gilt als fristgerecht eingebracht, wenn

- sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des Aktionärs einlangt;
- spätestens bis zum zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist die Umbuchung der eingereichten Aktien von ISIN AT0000BAWAG2 auf die neue ISIN AT0000A2B4H8 abgeschlossen ist; und
- spätestens bis zum zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl an Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat und die entsprechende Gesamtzahl der Aktien an die Annahme- und Zahlstelle übertragen hat.

§ 19 Abs. 3 ÜbG: Im Angebot wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Nachfrist nach § 19 Abs. 3 ÜbG vorgesehen ist.

4.4 Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft gemäß § 16 Abs. 2 und 7 ÜbG

Jede bis zum Ende der Angebotsfrist von der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger abgegebene Erklärung, angebotsgegenständliche Beteiligungspapiere zu besseren als in diesem Angebot angeführten Konditionen zu erwerben, ist als Verbesserung des Angebotes an alle Inhaber von angebotsgegenständlichen Beteiligungspapieren zu werten, und zwar unabhängig davon, ob sie das gegenständliche Angebot bereits angenommen haben oder nicht. Dasselbe gilt gemäß § 16 Abs. 7 ÜbG für den Fall, dass die Bieterin oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von 9 Monaten nach Ende der Angebotsfrist Aktien gegen eine höhere Gegenleistung erwirbt.

4.5 Handelbarkeit der Aktien nach Annahme

Bis zur Übertragung des Eigentums werden die Aktien, für die die Annahme des Angebots bei der Annahme- und Zahlstelle angemeldet wurde, mit einer neuen ISIN AT0000A2B4H8 versehen, und verbleiben mit der Bezeichnung „BAWAG Group AG - zum Verkauf eingereichte Aktien" auf dem Depot des Aktionärs. Die auf dieser ISIN gebuchten Aktien sind an der Börse nicht handelbar.

5 Überprüfung der Gegenleistung

5.1 Gesetzliche Vorschriften für die Kaufpreisberechnung

Beim vorgelegten Angebot handelt es sich um ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4ff ÜbG. Damit gelten für den Angebotspreis die Preisuntergrenzen des § 26 Abs 1 ÜbG nicht.

Die durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurse (*volume weighted average price - VWAP*) stellen sich wie folgt dar:

Berechnung bis 17.10.2019		3 Monate	6 Monate	12 Monate	18 Monate
VWAP	in EUR	35,07	36,93	37,63	38,57
Angebotspreis	in EUR	36,84	36,84	36,84	36,84
Abweichung	in EUR	1,77	-0,09	-0,79	-1,73
Abweichung	in %	5,05%	-0,23%	-2,11%	-4,49%

Quelle: Daten Wiener Börse, Berechnung GTA

Der Angebotspreis von EUR 36,84 liegt über dem mit dem jeweiligen Handelsvolumen gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Zielgesellschaft der letzten 3 Monate und unter dem mit dem jeweiligen Handelsvolumen gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Zielgesellschaft der letzten 6, 12 und 18 Monate vor Bekanntgabe der Absicht der Angebotslegung.

5.2 Gesellschaftsrechtliche Begrenzungen für die Gegenleistung

In der 2. ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 30. April 2019 wurde ein Beschluss zur vereinfachten Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung eigener Aktien gemäß § 192 Abs 3 iVm § 65 Abs 1 Z 6 AktG gefasst, der die rechtliche Basis für dieses Angebot darstellt.

In dem Beschluss hat die Hauptversammlung den um 30% erhöhten, nach den Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 20 Börsetage vor dem Tag, an dem die Absicht der Angebotslegung bekannt gemacht wird, als Obergrenze und EUR 1,00 als Untergrenze festgelegt. Die sich aus dem Beschluss der Hauptversammlung ergebenden Grenzen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Zulässige Preisspanne HV-Beschluss 30.4.2019		Untergrenze	Obergrenze
Dauer Durchrechnungszeitraum (in Tagen)			20
Ende Durchrechnungszeitraum *)			17.10.2019
nach Handelsvolumina gewichteter durchschnittlicher Börsenkurs im Durchrechnungszeitraum (in EUR)			35,850
zu leistender Gegenwert je rückerworbener Aktie (in EUR)		1,00	46,60
Angebotspreis	(in EUR)	36,84	36,84
Abweichung	(in EUR)	35,84	-9,76
Abweichung	(in %)	3584,00%	-20,94%

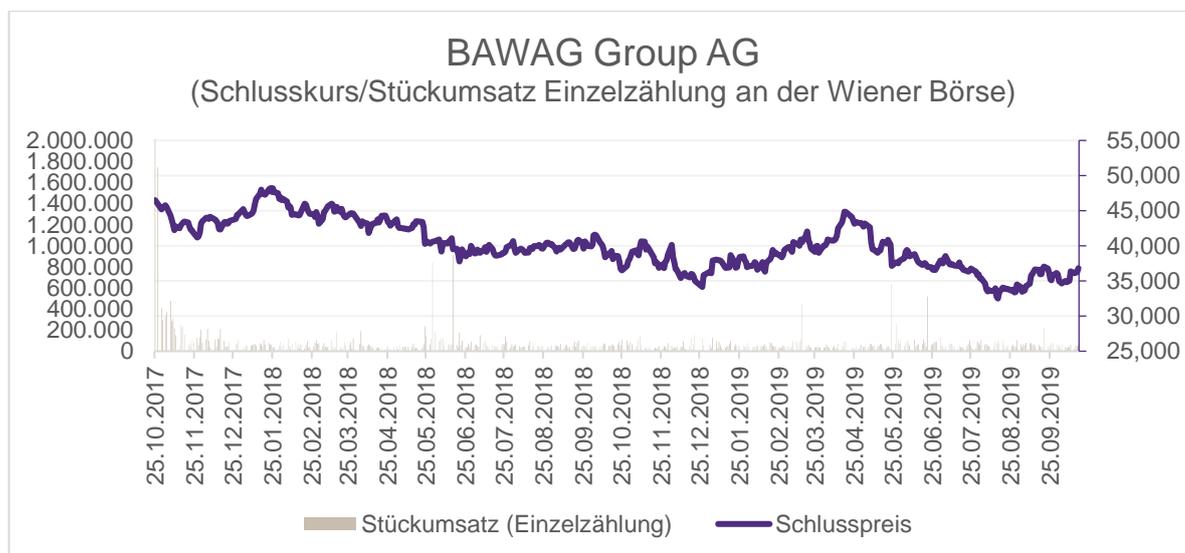
*) Datum vor Bekanntgabe der Absicht zur Abgabe eines öffentlichen Angebots

Der Angebotspreis von EUR 36,84 liegt innerhalb der zulässigen Preisspanne gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 30. April 2019.

5.3 Analyse der Entwicklung des Aktienpreises

Die Kurse für Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse haben sich seit der Erstnotiz zu EUR 47,40 Ende Oktober 2017 in einer Preisspanne von EUR 48,50 (am 23. Jänner 2018) und EUR 31,78 (am 15. August 2019) bewegt. Am 18. April 2019 wurde mit EUR 45,22 ein Zwischenhoch für 2019 erzielt.

Die folgende Grafik stellt die Kursentwicklung der Aktie der Zielgesellschaft und die jeweiligen Handelsvolumina an der Wiener Börse im Zeitraum vom 25. Oktober 2017 bis 17. Oktober 2019 dar. Die Darstellung der Handelsvolumina (Anzahl der gehandelten Aktien) erfolgt als Einfachzählung auf Basis der Daten der Wiener Börse:



Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Analyse des Handelsvolumens für die Zielgesellschaft an der Wiener Börse. Es erfolgen zwar an allen Handelstagen der Wiener Börse Kursbildungen, jedoch weist die Aktie insbesondere gemessen am Streubesitz in den Jahren 2018 und 2019 relativ geringe Handelsvolumina an der Wiener Börse auf. Die Handelsvolumina des Jahres 2017 an der Wiener Börse waren geprägt von der Handelstätigkeit in Folge der Erstnotiz:

Entwicklung des Handels an der Wiener Börse	2019 *)	2018	2017
Handelsvolumen (Einzelzählung) **)	13.238.095	16.251.221	14.442.765
Anzahl Handelstage mit Kursbildung **)	203	247	43
Durchschnittliches Handelsvolumen pro Handelstag **)	65.212	65.794	335.878
Durchschnittliches tägliches Handelsvolumen am Streubesitz **)	0,13%	0,14%	0,69%

*) Datum vor Bekanntgabe der Absicht zur Abgabe eines öffentlichen Angebots

***) Handelstätigkeit in Aktien der BAWAG Group AG an der Wiener Börse

Die durchschnittlichen Handelsvolumina pro Handelstag ließen für einen Rückwerb der Angebotsaktien über die Wiener Börse einen relativ langen Zeitraum erwarten.

5.4 Angebotspreis in Relation zum Eigenkapital pro Aktie

Das im geprüften Konzernabschluss ausgewiesene, den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzuordnende konsolidierte Eigenkapital der Gruppe der Zielgesellschaft abzüglich Minderheitenanteile zum 31. Dezember 2018 beträgt EUR 3.705 Mio. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf 100.000.000 Aktien aufgeteilt, wobei sowohl zum 31.12.2018 als auch aktuell 1.205.107 Stück eigene Aktien gehalten wurden bzw. werden. Umgelegt auf die im Umlauf befindlichen Aktien betrug das anteilige Eigenkapital pro Aktie zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2018 daher EUR 37,51 pro Aktie.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Situation zum 31. Dezember 2018 und zum 30. Juni 2019, wobei unter anderem zu berücksichtigen ist, dass Anfang Mai 2019 die Dividendenausschüttung für 2018 erfolgt ist:

Auf Aktionäre entfallendes anteiliges Eigenkapital pro Aktie	30.06.2019 *)	31.12.2018
Eigenkapital konsolidiert (in Mio)	3 689	3 707
Minderheitenanteile (in Mio)	1	1
Eigenkapital konsolidiert abzgl Minderheitenanteile (in Mio)	3 688	3 706
Ausgegebene Aktien abzgl Eigenbestand (in Mio)	99	99
Auf Aktionäre entfallendes anteiliges Eigenkapital pro Aktie (in EUR)	37,33	37,51
Angebotspreis (in EUR)	36,84	36,84
Abweichung (in EUR)	-0,49	-0,67
Abweichung (in %)	-1,31%	-1,79%

Quelle: geprüfter Konzernabschluss 2018 und veröffentlichte Zwischenberichterstattung der Gesellschaft

*) ungeprüfte Zwischenberichterstattung 30.6.

Der Angebotspreis von EUR 36,84 liegt daher um EUR 0,49 bzw 1,31 % unter dem durchschnittlichen Eigenkapital pro Aktie der Zielgesellschaft zum 30. Juni 2019. Zu berücksichtigen ist, dass sowohl im Angebotspreis als auch im anteiligen Eigenkapital pro Aktie der Zielgesellschaft zum 30. Juni 2019 der anteilige rechnerische Dividendenanspruch für 2019 enthalten ist.

5.5 Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen

Im Rahmen der Bewertungsüberlegungen für die Zielgesellschaft kann unter anderem die Multiplikatoren-Methode auf Basis vergleichbarer börsennotierter Gesellschaften herangezogen werden.

Wirtschaftliche Entwicklung der BAWAG Group AG (IFRS konsol.)		2019 HY *)	2018	2017 **)
<i>Nettozinsertrag</i>	in Mio EUR	435,1	840,5	793,1
<i>Provisionsüberschuss</i>	in Mio EUR	142,6	282,8	216,9
<i>Operative Erträge</i>	in Mio EUR	611,3	1 170,7	1 120,4
<i>Operative Aufwendungen</i>	in Mio EUR	-262,3	-517,9	-528,5
<i>Ergebnis vor Steuern</i>	in Mio EUR	287,1	572,7	500,4
<i>Ergebnis nach Steuern</i>	in Mio EUR	218,6	436,5	449,1
<i>Aktiva</i>	in Mio EUR	44 463	44 698	46 056
<i>Risikogewichtete Aktiva</i>	in Mio EUR	20 727	20 465	21 494
<i>Verbindlichkeiten</i>	in Mio EUR	40 477	40 693	42 479
<i>Return on tangible common equity</i>		13,8%	14,2%	15,4%
<i>Net interest margin</i>		2,3%	2,2%	2,2%
<i>Cost-income ratio</i>		42,9%	44,2%	47,2%
<i>Risk costs / interest bearing assets</i>		0,1%	0,1%	0,2%
<i>Common Equity Tier 1 capital ratio (fully loaded)</i>		15,1%	14,5%	13,5%
<i>Liquidity coverage ratio (LCR)</i>		148,0%	179,0%	150,0%
<i>NPL ratio</i>		1,8%	1,7%	1,8%
<i>Ergebnis je Aktie</i>	in EUR	2,10	4,32	4,49
<i>Dividende je Aktie</i>	in EUR		2,18	0,58

Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2017 und 2018 und Veröffentlichung der Gesellschaft

*) Zwischenberichterstattung 30.6.

**) ohne Adjustments Umstellung auf IFRS9

Bei der Selektion der vergleichbaren börsennotierten Gesellschaften (Peer Group) hat die Zielgesellschaft folgende sechs Vergleichsunternehmen identifiziert, die im Grundsatz vergleichbare Geschäftsmodelle in ihren jeweiligen Märkten haben und deren Geschäftstätigkeit bzw Risikolage insbesondere keinen Schwerpunkt in CEE, Italien oder Griechenland besitzt:

- DNB ASA: DNB ist der größte norwegische Finanzdienstleistungskonzern und eine der größten in Nordeuropa gemessen an der Marktkapitalisierung. Neben den Filialen in Norwegen, zeigt die Bank auch international Präsenz. Die Geschichte der Bank reicht bis 1822 zurück; sie existiert seit 2003 in der heutigen Form. Der Hauptsitz ist in Oslo.
- ING Group: ING ist die größte niederländische Bank mit rund 53.000 Mitarbeitern. Die Bank hat ihren Hauptsitz in Amsterdam und verfügt über eine starke Präsenz in Zentral- und Westeuropa.
- KBC Group NV: KBC Group NV hat ein integriertes Bank-Versicherungs-Modell mit rund 42 000 Mitarbeitern. Das Unternehmen wurde 1998 nach dem Merger von zwei belgischen Banken und einer belgischen Versicherung gegründet und hat seinen Hauptsitz in Brüssel.
- Nordea Bank Abp: Nordea Bank Abp mit rund 29,000 Mitarbeitern hat die Heimatmärkte in Nordeuropa und ist insgesamt in 20 Ländern präsent. Die Geschichte der Bank reicht bis 1820 zurück und sie hat ihren Hauptsitz in Helsinki.
- Skandinaviska Enskilda Banken AB: Skandinaviska Enskilda Banken (SEB) ist ein nordischer Finanzdienstleistungskonzern mit rund 15 000 Mitarbeitern. Heimatmärkte sind Nordeuropa und das

Baltikum und die Bank ist in weiteren Märkten präsent. Die Bank wurde 1856 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Stockholm.

- Svenska Handelsbanken AB: Svenska Handelsbanken ist eine der führenden Banken in Nordeuropa. Die Kernmärkte sind in Nordeuropa und die Bank verfügt zusätzlich über ein internationales Netzwerk. Die Bank wurde 1871 gegründet und hat den Hauptsitz in Stockholm.

<i>Peer Group</i>	<i>Whg</i>	<i>Kurs aktuell</i>	<i>Market Cap in Mio</i>	<i>Anzahl Aktien in Mio</i>	<i>Revenues 2018 (in Mio)</i>	<i>Net income in % 2018</i>
DNB ASA	EUR	15,63	24 917	1 594	5 446	39,8%
ING Group	EUR	10,21	39 721	3 892	18 781	26,6%
KBC Group NV	EUR	57,64	23 985	416	8 596	30,0%
Nordea Bank Abp	EUR	6,38	25 744	4 035	10 293	29,6%
Skandinaviska Enskilda banken AB	EUR	7,94	17 179	2 164	4 704	31,9%
Svenska Handelsbanken AB	EUR	8,52	16 564	1 944	3 964	37,5%
BAWAG	EUR	34,90	3 490	100	1 194	39,1%

** Analyse GTA, Daten Bloomberg 15.10.2019 (Net income = Ertrag aus fortgeführten Geschäften), Daten in Fremdwährung umgerechnet zum Referenzkurs OeNB 15.10.2019*

Zur Ermittlung der Multiples für die Abschätzung des Wertes der Aktien der Zielgesellschaft wurden verschiedene Multiplikatoren aus Informationen aus Firmendatenbanken abgeleitet. Aufgrund der Besonderheiten einer Bank sind im Gegensatz zu anderen Unternehmen Rentabilitäts-Multiplikatoren (bspw EBITDA als Basis) nicht zielführend. Wir haben daher von 2015 bis aktuell (veröffentlichte letzte 12 Monate) die Marktkapitalisierungen den Konzernjahresgewinnen bzw den Buchwerten des Konzerneigenkapitals der Peer Group Unternehmen gegenübergestellt.

<i>Peer Group (Price/Earnings Multiples)</i>	<i>P/E act (earnings 2018)</i>	<i>P/E 2018</i>	<i>P/E 2017</i>	<i>P/E 2016</i>	<i>P/E 2015</i>	<i>P/E Median</i>
DNB ASA	11,50	10,10	12,79	8,43	8,67	10,10
ING Group	7,96	7,34	13,89	11,43	17,60	11,43
KBC Group NV	9,31	9,16	12,26	9,33	13,68	9,33
Nordea Bank Abp	8,45	9,62	10,82	11,65	12,14	10,82
Skandinaviska Enskilda banken AB	11,45	11,47	19,41	12,50	10,20	11,47
Svenska Handelsbanken AB	11,13	11,87	13,44	15,20	14,22	13,44
<i>Minimum</i>	7,96	7,34	10,82	8,43	8,67	9,33
<i>Maximum</i>	11,50	11,87	19,41	15,20	17,60	13,44
<i>Durchschnitt</i>	9,97	9,93	13,77	11,42	12,75	11,10
<i>Median</i>	10,22	9,86	13,11	11,54	12,91	11,13

** Daten Bloomberg 15.10.2019: Earnings bereinigt (aus fortgeführten Geschäften)*

Peer Group (Price/Book Value Equity)	P/B act	P/B 2018	P/B 2017	P/B 2016	P/B 2015	P/B Median
DNB ASA	1,16	1,02	1,19	1,10	1,13	1,13
ING Group	0,78	0,72	1,18	1,07	0,82	0,82
KBC Group NV	1,28	1,25	1,71	1,56	1,46	1,46
Nordea Bank Abp	0,77	0,88	1,26	1,37	1,29	1,26
Skandinaviska Enskilda banken AB	1,29	1,29	1,46	1,45	1,46	1,45
Svenska Handelsbanken AB	1,27	1,35	1,60	1,92	1,70	1,60
<i>Minimum</i>	0,77	0,72	1,18	1,07	0,82	0,82
<i>Maximum</i>	1,29	1,35	1,71	1,92	1,70	1,60
<i>Durchschnitt</i>	1,09	1,09	1,40	1,41	1,31	1,29
<i>Median</i>	1,21	1,13	1,36	1,41	1,37	1,35

* Daten Bloomberg 15.10.2019

Ableitung der Wertindikation für die Aktien der Zielgesellschaft aus den Multiplikatoren der Peer Group:

Wertableitung BAWAG Group AG (EUR Mio bzw EUR)	BAWAG	Equity Value (Median aktueller Multiple)	Equity Value (Median 2018)	Anzahl Aktien	Preis pro Aktie von	Preis pro Aktie bis
<i>Multiple P/E</i>	<i>earnings</i>	10,22	9,86			
IST 2018	436	4 463	4 305	98 794 893	45,17	43,57
Forecast 2019	495	5 058	4 879	98 794 893	51,20	49,38
<i>Multiple P/B</i>	<i>equity</i>	1,21	1,13			
IST 2018	4 005	4 851	4 546	98 794 893	49,10	46,01
Forecast 2019*	3 868	4 685	4 390	98 794 893	47,42	44,44

* inklusive geplanter Rückkauf Aktien

Der Angebotspreis von EUR 36,84 liegt somit unter dem Wert pro Aktie, welcher auf Basis von Marktmultiplikatoren der oben angeführten Vergleichsunternehmen ermittelt wurde.

5.6 Einschätzung durch Analysten

Folgende Analystenberichte und -schätzungen liegen uns vor, welche basierend auf den in der Tabelle für die Jahre 2019 bis 2021 angeführten Ergebnisschätzungen folgende Kursziele (Target price per Share) enthalten:

<i>Analysteneinschätzungen</i>	<i>Datum</i>	<i>EPS *) 2019E</i>	<i>EPS *) 2020E</i>	<i>EPS *) 2021E</i>	<i>Target price per share **)</i>
Erste Group Bank AG	12.09.2019	4,63	5,43	5,33	40,00
Raiffeisen Bank International AG	02.09.2019	4,51	4,51		42,00
Kepler Cheuvreux	31.08.2019	4,49	4,73	4,74	44,00
Raiffeisen Centrobank AG					44,00
Citigroup Global Markets	27.03.2019	4,64	5,11	5,00	48,50
Morgan Stanley & Co	30.07.2019	4,44	4,53	4,93	49,00
Credit Suisse AG	31.07.2019	5,27	5,96	6,71	50,00
Commerzbank AG	12.09.2019	4,46	4,66	4,72	51,00
Goldman Sachs International	01.08.2019	4,54	4,97	5,05	51,00
UBS AG	01.08.2019	4,94	5,35	5,42	51,00
Autonomous Research LLP	30.07.2019	4,83	5,04	5,11	51,24
<i>Minimum</i>		4,44	4,51	4,72	40,00
<i>Maximum</i>		5,27	5,96	6,71	51,24
<i>Durchschnitt</i>		4,68	5,03	5,22	47,43
<i>Median</i>		4,59	5,01	5,05	49,00
Angebotspreis	(in EUR)				36,84
Abweichung	(in EUR)				-12,16
Abweichung	(in %)				-24,82%

*) EPS xxxxE ... Earnings Per Share-Schätzung des jeweiligen Analysten

**) Target price per share ... Kursziel pro Aktie

Diese aktuellen Analystenberichte und –schätzungen enthalten Kursziele pro Aktie an der Zielgesellschaft in einer Spanne von EUR 40,00 bis 51,24. Der Mittelwert je Aktie liegt bei EUR 47,43, der Medianwert je Aktie bei EUR 49,00.

Der Angebotspreis von EUR 36,84 liegt somit um EUR 12,16 bzw 24,82 % unter dem Medianwert der Kursziele der oben angeführten Analystenschätzungen.

5.7 Einschätzung durch die Zielgesellschaft

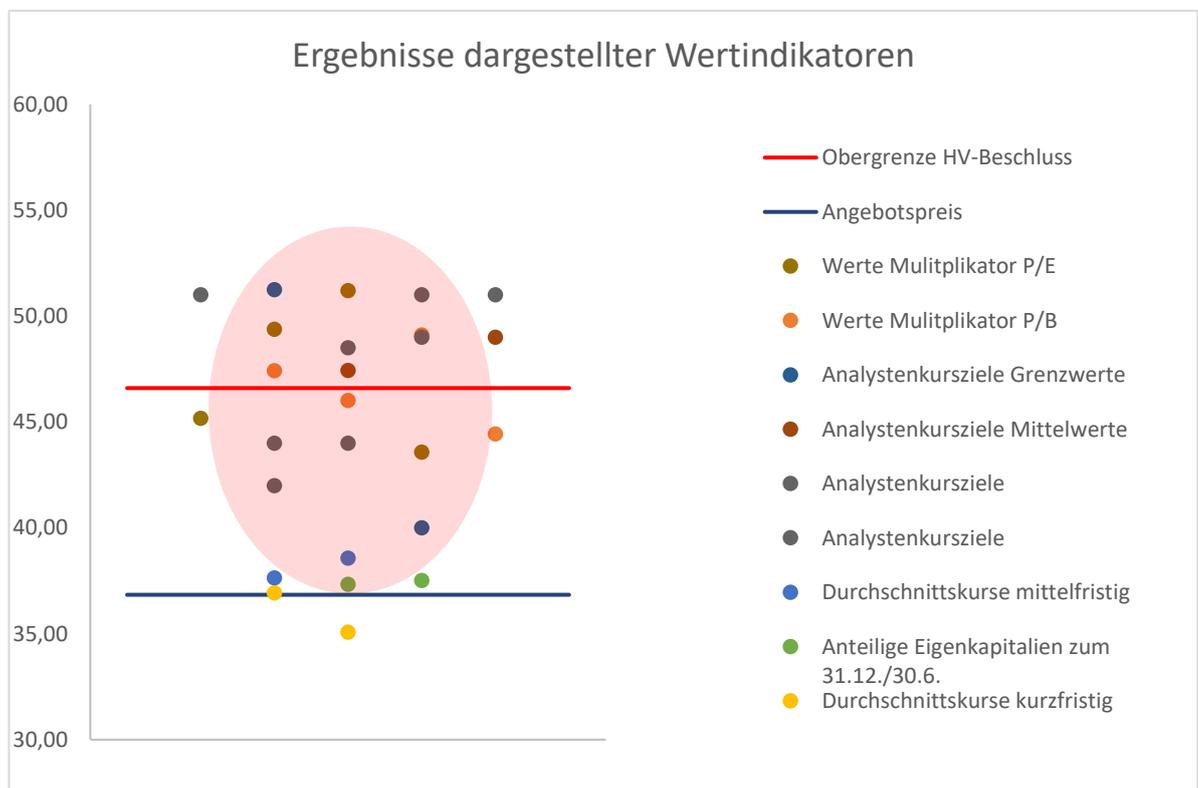
Zur Beurteilung des Wertes der Aktien der Zielgesellschaft hat der Vorstand der Zielgesellschaft eine Wertanalyse erstellt. Die Wertanalyse wurde unter Zugrundelegung der vom Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zur Kenntnis genommenen mehrjährigen Planung der Zielgesellschaft für 2019 bis 2023 und der für Banken üblicherweise herangezogenen Bewertungsmethode „Dividend Discount Model“ vorgenommen. Einzelne Parameter für die Berechnung wurden im Wesentlichen auf Basis der für die Multiplikator-Methode herangezogenen Gruppe von Vergleichsunternehmen ermittelt. Eine gesonderte externe Unternehmensbewertung wurde nicht durchgeführt.

Die von der Zielgesellschaft erstellte mehrjährige Planung geht von bestimmten Erwartungen über zukünftige Entwicklungen aus, die naturgemäß mit Unsicherheiten verbunden sind. Wir weisen darauf hin, dass wir keine tiefere Prüfung dieser Wertanalysen durchgeführt haben. Wir haben daher weder die Planung auf ihre Plausibilität noch die einzelnen Parameter der Wertanalyse gewürdigt. Wir haben jedoch die Robustheit der Ergebnisse der Wertanalyse mit Hilfe einer Sensitivitätsanalyse hinsichtlich der Variation einzelner Parameter plausibilisiert.

Es ist festzuhalten, dass die Wertanalyse des Vorstands der Zielgesellschaft auch in Verbindung mit der Sensitivitätsanalyse zu dem Ergebnis kommt, dass der Angebotspreis von EUR 36,84 unter dem Wert der Aktie der Zielgesellschaft liegt.

5.8 Übersicht über die Ergebnisse der dargestellten Wertindikatoren

Die folgende Grafik gibt eine Übersicht über die Ergebnisse der oben unter den Punkten 5.1. bis 5.6. dargestellten üblichen Methoden zur Ermittlung von Wertindikatoren unter Berücksichtigung des Angebotspreises:



6 Compliance

6.1 Geheimhaltung

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger sind einschließlich der für sie tätigen Personen in der Phase vor der Bekanntgabe des Angebots zur Geheimhaltung verpflichtet. Es wurden entsprechende Vorkehrungen zur Einhaltung der Vertraulichkeit getroffen.

6.2 Paralleltransaktionen als Kreditinstitut

Die Zielgesellschaft hält Mehrheitsbeteiligungen an Kreditinstituten (siehe unter Pkt 2.1.), die nach § 16 Abs. 4 ÜbG vom Verbot der Paralleltransaktionen für bestimmte Geschäftsbereiche und Wertpapiertransaktionen ausgenommen sind. Die Anwendung dieser Ausnahmeregeln für Kreditinstitute setzt unter anderem eine strenge Trennung der Bankgeschäfte iSv § 16 Abs. 4 Z 1 ÜbG von der Beteiligungsverwaltung der Kreditinstitute und ihrer Beratungstätigkeit im Investmentbankgeschäft voraus.

Die mit dem gegenständlichen Handel betrauten Personen sind mit den Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 4 Z 1 bis 4 ÜbG vertraut. Die Mechanismen in der Abwicklung und in der Erfassung dieser Geschäfte sind geeignet, die Einhaltung dieser Regeln und die Richtigkeit der während des Angebotsverfahrens zu erstattenden Meldungen an die Übernahmekommission sicherzustellen.

6.3 Gleichbehandlung der Aktionäre

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist. Die Bieterin (und sämtliche gemeinsam vorgehende Rechtsträger) werden bis zum Ende der Annahmefrist keine rechtsverbindlichen Erklärungen, bezüglich des Aktienkaufs zu besseren Konditionen als in diesem Angebot, abgeben, außer die Bieterin verbessert dieses Angebot oder die Übernahmekommission gewährt eine Ausnahme aufgrund wichtiger Gründe gemäß § 16 Abs. 1 ÜbG.

Wenn die Bieterin (oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger) erklärt, trotzdem bessere Konditionen als in diesem Angebot anzubieten, dann gelten diese besseren Konditionen für alle Aktionäre, unabhängig davon ob sie das Angebot bereits angenommen haben oder nicht. Auf diesen Anspruch der Aktionäre, die das Angebot annehmen, wird im Angebot ausdrücklich hingewiesen.

6.4 Nachzahlungsverpflichtung

Die Bieterin verpflichtet sich zu einer Nachzahlung im Ausmaß der Verbesserung (das ist der über EUR 36,84 je Aktie liegende Betrag), an jene Aktionäre, die das gegenständliche Angebot angenommen haben, für den Fall, dass die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist und innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist

- i. für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft einen höheren Preis als den Angebotspreis gewährt oder vereinbart oder
- ii. eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als den Angebotspreis weiterveräußert. Die Bieterin strebt mit diesem Angebot keine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft an.

Der Eintritt des Falles einer Nachzahlungsverpflichtung wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht werden.

7 Verfügbarkeit der finanziellen Mittel

7.1 Art und Umfang der finanziellen Mittel

Für die Bieterin ergibt sich ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 36,84 pro Aktie ein maximaler Gesamtkaufpreis für den Erwerb der Aktien im Wege des Angebotes von rund EUR 400.000.000,-.

Die Bieterin greift zur Finanzierung des Angebotes und der damit verbundenen Nebenkosten auf eigene liquide Mittel zurück. Die Bieterin verfügt über einen Bestand an freien liquiden Mitteln, die auf einem gesonderten Konto für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Angebot sowie zur Deckung der Nebenkosten des Angebotsverfahrens zur Verfügung stehen.

Wenn die Annahmefrist nicht verlängert wird, ist der erwartete Zahlungszeitpunkt spätestens der 10. Börsetag nach Ende der Annahmefrist, nach dem Zeitplan laut Angebot also der 6. Dezember 2019.

Die Bieterin hat uns gegenüber bestätigt, dass diese verfügbaren Mittel bis zum Zahltag des gegenständlichen Angebotes ausschließlich zur Bedienung der aus dem Angebot entstehenden Verpflichtungen herangezogen werden.

In Summe verfügt die Bieterin daher über ausreichende Mittel, damit sie ihre Kaufpreisverpflichtung gegenüber den das Angebot annehmenden Aktionären samt den damit verbundenen Nebenkosten rechtzeitig und in ausreichender Höhe erfüllen kann.

7.2 Stellungnahme zur Verfügbarkeit der finanziellen Mittel

Der Bieterin stehen nach unserer Beurteilung die erforderlichen Mittel zur rechtzeitigen und vollständigen Finanzierung des zu erwartenden Kaufpreises samt Nebenkosten und zur Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen zur Verfügung.

8 Veröffentlichung des Angebotes sowie Äußerungen der Bieterin

Wir haben die öffentlich zugänglichen Äußerungen der Bieterin vor der Phase der Angebotserstellung geprüft. Uns sind keine Äußerungen der Bieterin oder eines gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers bekannt, die Auswirkungen auf das gegenständliche Angebot haben könnten.

Die Bieterin beabsichtigt, einen Hinweis auf das Angebot im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, sowie das gesamte Angebot auf der Website der Zielgesellschaft (www.bawagroup.com) sowie auf der Homepage der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) zu veröffentlichen.

9 Zusammenfassende Prüfungsfeststellung

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 9 Abs 1 ÜbG und § 13 iVm §14 Abs 2 ÜbG erstatten wir zum freiwilligen öffentlichen Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG der BAWAG Group AG vom 21. Oktober 2019 / 25. Oktober 2019 gerichtet auf den Rückerwerb von bis zu 10.857.763 Aktien die folgende abschließende Beurteilung:

Als Sachverständiger der Bieterin und der Zielgesellschaft halten wir fest, dass die geforderten Angaben gemäß den Bestimmungen des ÜbG vollständig sind, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die Angebotsunterlage, die in § 7 ÜbG beschriebenen Mindestinhalte enthält. Dies haben wir in Pkt 4 detailliert dargestellt.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein freiwilliges Angebot gemäß § 4 ÜbG. Die gesetzlichen Anforderungen des § 26 Abs 1 ÜbG hinsichtlich einer Preisuntergrenze kommen somit nicht zur Anwendung.

Eine Evaluierung des Angebotspreises zeigt, dass dieser über den historischen Börsenkursen (durchschnittliche Gewichtung nach 3 Monaten) und unter den historischen Börsenkursen (durchschnittliche Gewichtung nach 6, 12 und 18 Monaten) sowie unter dem historischen Höchstkurs der BAWAG Aktie sowie unter dem anteiligen Eigenkapital nach IFRS zum 31. Dezember 2018 liegt.

Weiters liegt der Angebotspreis unter den Werten, die Multiplikator-Verfahren für den Wert der BAWAG-Aktie ergeben sowie unter dem Median der jeweiligen Kursziele von Analysten, die wir in Pkt 5.5. bzw Pkt 5.6 detailliert dargestellt haben. Der Angebotspreis liegt auch unter dem Ergebnis der von der Zielgesellschaft durchgeführten Wertanalyse nach dem „Dividend Discount Model“.

Der Bieterin stehen nach unserer Beurteilung die erforderlichen Mittel zur rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung des Angebots zur Verfügung. Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen eine nachvollziehbare Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Angebots.

Wien, am 21. Oktober 2019 / 25. Oktober 2019

Grant Thornton Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag Eginhard KARL



MMag Christoph ZIMMEL

Anhang zum Sachverständigengutachten über die
Prüfung der Angebotsunterlage gemäß §§ 4 ff ÜbG der
Bieterin BAWAG Group AG zum Rückkauf von Aktien

Anlage 1 - Freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG der BAWAG Group AG
zum Rückkauf von Aktien

WICHTIGER HINWEIS:

AKTIONÄRE DER BAWAG GROUP AG, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 8. DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE HINGEWIESEN.

**FREIWILLIGES
ÖFFENTLICHES TEILANGEBOT**

gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz („ÜbG“)
(das oder dieses „Angebot“)

der



BAWAG Group AG

Wiedner Gürtel 11

1100 Wien

(FN 269842b)

(„Bieterin“ und „Zielgesellschaft“)

an ihre Aktionäre

zum **Rückkauf eigener Aktien** (ISIN AT0000BAWAG2)

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung des Angebots beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen zu diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) zu lesen.

Bieterin und gleichzeitig Zielgesellschaft	BAWAG Group AG, ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 269842b.	Punkt 2
Angebot bzw Kaufgegenstand	Das Angebot umfasst den Erwerb von bis zu 10.857.763 auf Inhaber lautender Aktien der BAWAG Group AG (ISIN AT0000BAWAG2), die im Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind, im Segment <i>prime market</i> notiert sind und sich nicht im Eigentum der Zielgesellschaft oder den mit dieser gemeinsamen vorgehenden Rechtsträger befinden. Die Angebotsaktien entsprechen rund 10,86% des Grundkapitals der Zielgesellschaft.	Punkt 3.1
Angebotspreis	EUR 36,84 je Aktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000BAWAG2).	Punkt 3.2
Annahmefrist	Zeitraum von (jeweils einschließlich) 25.10.2019 bis 22.11.2019, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), das sind vier Wochen (die „ Annahmefrist “). Es wird keine gesetzliche Nachfrist (<i>sell out</i> -Phase) gemäß § 19 Abs 3 ÜbG geben.	Punkte 4.1 & 4.2
Annahme	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich zu erklären und an die Depotbank des jeweiligen Aktionärs der Zielgesellschaft zu adressieren. Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr Ortszeit Wien, nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A2B4H8 und die Ausbuchung der ISIN AT0000BAWAG2) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat und die entsprechende Gesamtzahl der Aktien an die Annahme- und Zahlstelle überträgt. Die vom jeweiligen Aktionär in das Angebot eingelieferten Aktien sind während der Annahmefrist nicht über die Börse handelbar. Die Bieterin übernimmt ausschließlich die angemessenen und üblichen Gebühren und Kosten, die von Depotbanken in Zusammenhang mit der Abwicklung des vorliegenden	Punkt 4.4

	Angebots eingehoben werden, jedoch maximal EUR 8 (Euro acht) je Depot. Die Depotbanken werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.	
Annahme- und Zahlstelle	Raiffeisen Centrobank AG	Punkt 4.3
Zuteilung bei Überzeichnung	<p>Die Annahmeerklärungen sind verhältnismäßig zu berücksichtigen, wenn Annahmeerklärungen für mehr Aktien abgegeben werden, als die Zielgesellschaft als Bieterin zu erwerben beabsichtigt. In einem solchen Fall ist gemäß § 20 ÜbG die Annahmeerklärung jedes Aktionärs in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem das Teilangebot zur Gesamtheit der zugegangenen Annahmeerklärungen steht.</p> <p>Führt diese Zuteilungsregel zur Verpflichtung, Bruchteile von Aktien zu übernehmen, wird nach Ermessen der Annahme- und Zahlstelle auf die nächste ganze Zahl von Aktien auf- oder abgerundet. Die Anzahl der Angebotsaktien wird jedoch keinesfalls überschritten.</p>	Punkt 4.6
Veröffentlichung des Angebots	<p>Das gegenständliche öffentliche Teilangebot wird am 25.10.2019 auf der Internetseite der Bieterin (www.bawaggroup.com) sowie der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht. Darüber hinaus wird das Angebot in Form einer Broschüre samt dem Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 f ÜbG sowohl am Sitz der Zielgesellschaft als auch bei der Annahme- und Zahlstelle aufliegen. Hierüber wird am 25.10.2019 eine Hinweisbekanntmachung gemäß § 11 Abs 1a ÜbG im Amtsblatt zur Wiener Zeitung geschaltet.</p>	Punkt 4.11
Aufschiebende Bedingung	<p>Das Angebot unterliegt der nachstehenden aufschiebenden Bedingung:</p> <p>Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist liegt der Schlusskurs jedes einzelnen der beiden nachfolgenden Indizes an zwei aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen nicht mehr als 20% unterhalb des Schlusskurses vom 21.10.2019 (wie auf dem relevanten Bloomberg-Bildschirm veröffentlicht):</p> <ul style="list-style-type: none"> • STOXX Europe 600 Banks Index (SX7P; ISIN EU0009658806) • Austrian Traded Index (ATX; ISIN AT0000999982). 	Punkt 3.8

Inhaltsverzeichnis

1. DEFINITIONEN	5
2. DIE BIETERIN UND ZIELGESELLSCHAFT BAWAG GROUP AG	6
2.1. Zur Gesellschaft	6
2.2. Grundkapital und Aktionärsstruktur.....	7
2.3. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	8
2.4. Gesetzliche Grundlage dieses Rückkaufs eigener Aktien.....	8
3. DAS ANGEBOT	9
3.1. Kaufgegenstand	9
3.2. Angebotspreis	10
3.3. Ermittlung des Angebotspreises	10
3.4. Historische Referenztransaktionen	10
3.5. Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen	10
3.6. Finanzkennzahlen und aktuelle Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft..	10
3.7. Bewertung der Zielgesellschaft.....	11
3.8. Aufschiebende Bedingung.....	11
4. ANNAHMEFRIST UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS	12
4.1. Annahmefrist	12
4.2. Keine Nachfrist (keine <i>Sell-out Phase</i>)	12
4.3. Annahme- und Zahlstelle.....	12
4.4. Annahme des Angebots	12
4.5. Rechtsfolgen der Annahme	13
4.6. Zuteilung der Angebotsaktien bei Überzeichnung des Angebots	13
4.7. Zahlung des Kaufpreises und Übereignung („ <i>Settlement</i> “)	14
4.8. Abwicklungsspesen.....	14
4.9. Gewährleistung	14
4.10. Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten	14
4.11. Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses	14
4.12. Gleichbehandlung.....	15
5. KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK	15
5.1. Gründe für das Angebot	15
5.2. Zukünftige Unternehmenspolitik	15
5.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation.....	16
5.4. Kein Delisting-Angebot.....	16
6. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS	16
7. SONSTIGE ANGABEN	16
7.1. Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft	16
7.2. Steuerliche Auswirkungen	16
7.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	17
7.4. Berater	17
7.5. Weitere Auskünfte	17
7.6. Angaben zum Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 f ÜbG	17
8. VERBREITUNGSBESCHRÄNKUNGEN	17
9. BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN	20

1. DEFINITIONEN

Aktie(n)	Eine/mehrere auf den Inhaber lautende Aktie(n) der Zielgesellschaft (ISIN AT0000BAWAG2).
Angebotsaktien	Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von bis zu 10.857.763 Stück Aktien der Zielgesellschaft, die an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassen sind, im Marktsegment <i>prime market</i> notiert werden und sich nicht im Eigentum der Zielgesellschaft oder den mit dieser gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern befinden.
Angebotspreis	EUR 36,84 je auf Inhaber lautende Stückaktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000BAWAG2) cum Dividende 2019.
Angediente Aktien	Jene Angebotsaktien, hinsichtlich derer die Annahme des Angebots gemäß Punkt 4.4 erklärt wurde.
Annahme- und Zahlstelle	Ist die Raiffeisen Centrobank AG und hat die in Punkt 4.3 definierte Bedeutung.
Annahmeerklärung	Die schriftliche Annahme des Angebots durch die Aktionäre der Zielgesellschaft gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank gemäß Punkt 4.4.
Annahmefrist	Das Angebot kann von (einschließlich) 25.10.2019 bis (einschließlich) 22.11.2019, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), das sind vier (4) Wochen, angenommen werden.
BAWAG Gruppe	Die Bieterin und deren direkte und indirekte Teiligungsunternehmen.
Bieterin	BAWAG Group AG, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 269842b.
Cerberus	Cerberus bezeichnet jene Fonds und Accounts, die von Cerberus Capital Management, L.P. und deren Tochtergesellschaften verwaltet werden.
Depotbank	Jene Bank, die die Aktien der Zielgesellschaft im Namen und in Auftrag eines Aktionärs verwahrt.
GoldenTree	GoldenTree bezeichnet jene Fonds und Accounts, die von GoldenTree Asset Management, L.P. verwaltet werden oder deren Teiligungen an der Zielgesellschaft einem Vermögensverwaltungsmandat unterliegen.
ÜbG	Übernahmegesetz, BGBl 1998/127 idgF.
VWAP	Der an der Wiener Börse nach dem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs für den jeweils angegebenen Zeitraum.
Zielgesellschaft	Bieterin.

2. DIE BIETERIN UND ZIELGESELLSCHAFT BAWAG GROUP AG

2.1. Zur Gesellschaft

BAWAG Group AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien. Die BAWAG Group AG ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 269842b eingetragen („**Bieterin**“ und „**Zielgesellschaft**“).

Die Bieterin verfügt vermittelt über ihre 100%-ige Beteiligung an der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft über zahlreiche Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland. Die Bieterin und deren direkte und indirekte Beteiligungsunternehmen bilden zusammen die BAWAG Gruppe („**BAWAG Gruppe**“).

Teil der BAWAG Gruppe sind insbesondere folgende Kreditinstitute:

- BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
- BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft
- easybank AG
- start:bausparkasse AG
- IMMO-Bank Aktiengesellschaft
- SÜDWESTBANK AG (*Deutschland*)
- start:bausparkasse AG (*Deutschland*)

Die BAWAG Gruppe hat rund 2,5 Millionen Kunden und ist regional auf Österreich, Deutschland und entwickelte Märkte ausgerichtet. Die BAWAG Gruppe betreut Privat-, KMU- und Firmenkunden und bietet ihren Kunden ein breites Sortiment an Spar-, Zahlungsverkehrs-, Kredit-, Leasing- und Veranlagungsprodukten sowie Bausparen und Versicherungen über verschiedene Online- und Offline-Vertriebswege an. Die Bereitstellung von einfachen, transparenten und erstklassigen Produkten sowie Dienstleistungen, die den Bedürfnissen der Kunden entsprechen, steht in allen Geschäftsbereichen im Zentrum ihrer Strategie (siehe Punkt 5.2 für weitere Details zur Geschäftspolitik).

Das vorliegende Angebot dient dem Rückkauf eigener Aktien und der Umsetzung des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 30. April 2019 gemäß § 65 Abs 1 Z 6 iVm § 192 AktG (siehe dazu Punkt 2.4 dieses Angebots). BAWAG Group AG nimmt bei diesem Angebot auf Rückerwerb eigener Aktien die Rolle als Bieterin und Zielgesellschaft ein.

Der **Vorstand der Zielgesellschaft** setzt sich aus den nachstehenden Personen zusammen:

- Anas Abuzaakouk (Vorsitzender)
- Mag. Enver Sirucic
- Dipl.-Bw (FH) Stefan Barth
- David O’Leary, BSc
- Sat Shah
- Andrew Wise

Der **Aufsichtsrat der Zielgesellschaft** setzt sich aus den nachstehenden Personen zusammen:

- Dr. Pieter Korteweg (Vorsitzende)
- Christopher Brody (1. stellvertretender Vorsitzender)
- Mag. Egbert Fleischer (2. stellvertretender Vorsitzender)
- Frederick Haddad
- Kim Fennebresque
- Adam Rosmarin
- Ingrid Streibel-Zarfl (vom Betriebsrat entsandtes Mitglied)
- Beatrix Pröll (vom Betriebsrat entsandtes Mitglied)
- Verena Spitz (vom Betriebsrat entsandtes Mitglied)

Zur Vergütung der Organe der Zielgesellschaft siehe im Detail den Konzern-Geschäftsbericht 2018 (Seiten 162 ff), insbesondere zum *earnings per share*-basierten *long term incentive program*, der auf der Internetseite der Zielgesellschaft (www.bawaggroup.com) elektronisch abrufbar ist.

Gegenstand des Unternehmens der Zielgesellschaft ist

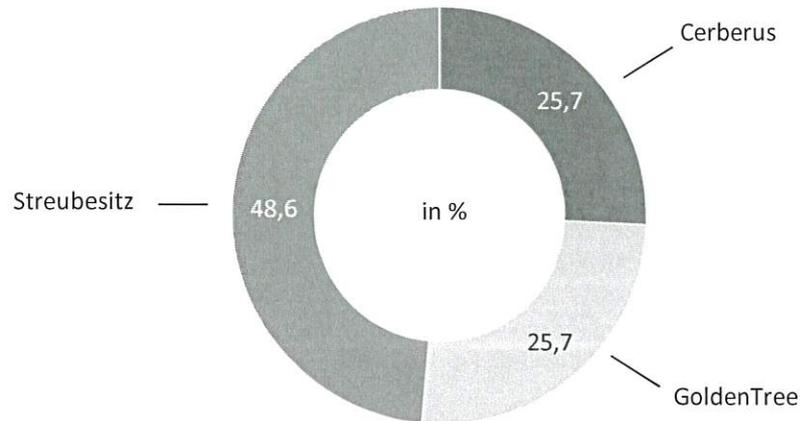
- a. das Eingehen, Halten, Verwalten und Veräußern von Beteiligungen an bestehenden und/oder zu gründenden Gesellschaften und Unternehmen im In- und im Ausland, inklusive Banken, gleichgültig in welcher Gesellschaftsform;
- b. die Ausübung der Leitungs- und Holdingfunktion in Bezug auf Beteiligungen gemäß litera a. sowie Gesellschaften und Unternehmen der BAWAG Gruppe, einschließlich auf Basis gesellschaftsrechtlicher Verflechtungen oder auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen mit Gesellschaften und Unternehmen der BAWAG Gruppe, inklusive der Tätigkeit als und Wahrnehmung der Aufgaben einer Finanzholding;
- c. die Erbringung von Managementdienstleistungen jedweder Art in Bezug auf Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen der BAWAG Gruppe sowie Verträge und sonstige Geschäftsbeziehungen der BAWAG Gruppe mit in- und ausländischen Vertragspartnern.

2.2. Grundkapital und Aktionärsstruktur

Das **Grundkapital** der Zielgesellschaft beträgt EUR 100.000.000,00 (Euro einhundert Millionen). Dieses ist in insgesamt 100.000.000 (einhundert Millionen) Stückaktien aufgeteilt. Diese sind allesamt seit 25.10.2017 an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassen und werden im Segment *prime market* notiert.

Hinsichtlich der Höhe des Grundkapitals weist die Zielgesellschaft auf den Beschluss der Hauptversammlung vom 30. April 2019 hin, wonach eine Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von zu erwerbenden eigenen Aktien gemäß § 192 Abs 3 iVm § 65 Abs 1 Z 6 AktG beschlossen wurde (vgl dazu Punkt 2.4). Das vorliegende Angebot dient der Umsetzung dieses Hauptversammlungsbeschlusses.

Die **Aktionärsstruktur** der Zielgesellschaft stellt sich nach Kenntnis der Gesellschaft auf Grundlage der veröffentlichten Beteiligungsmeldungen gemäß §§ 130 ff BörseG wie folgt dar:



Neben Cerberus und GoldenTree sind der Zielgesellschaft keine weiteren Aktionäre bekannt, die über zumindest 4% vom stimmberechtigten Grundkapital der Zielgesellschaft halten.

Die Zielgesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Angebots 1.205.107 Stück eigene Aktien (rund 1,205% vom Grundkapital), die jedoch nicht auf Grundlage des Erwerbstatbestands gemäß § 65 Abs 1 Z 6 iVm § 192 AktG erworben wurden und daher auch nicht für die am 30. April 2019 beschlossene Kapitalherabsetzung verwendet werden.

2.3. **Gemeinsam vorgehende Rechtsträger**

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind gemäß § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbar kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

Auf Grundlage dessen ist kein Aktionär der Zielgesellschaft als in Bezug auf dieses Angebot oder sonst mit der Zielgesellschaft gemeinsam vorgehender Rechtsträger zu qualifizieren.

Da § 1 Z 6 ÜbG bei den Beteiligungsunternehmen der BAWAG Gruppe ein gemeinsames Vorgehen vermutet, hat die Bieterin in Bezug auf die gruppzugehörigen Kreditinstitute organisatorische Maßnahmen gesetzt, um den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 16 Abs 4 ÜbG entsprechend Rechnung zu tragen. Dies gilt jedenfalls für die in Punkt 2.1 genannten Kreditinstitute der BAWAG-Gruppe.

2.4. **Gesetzliche Grundlage dieses Rückkaufs eigener Aktien**

Die 2. ordentliche Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 30. April 2019 hat unter Tagesordnungspunkt 7 den nachstehenden Beschluss zur vereinfachten Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung eigener Aktien gemäß § 192 Abs 3 iVm § 65 Abs 1 Z 6 AktG gefasst. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 100.000.000,00, das in 100.000.000 Stück auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist, wird um einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00, das sind bis zu 20.000.000 Stück Aktien, auf bis zu EUR 80.000.000,00, das sind bis zu 80.000.000 Stück Aktien,

im Wege einer vereinfachten Kapitalherabsetzung durch Einziehung eigener Aktien, die von der Gesellschaft noch zu erwerben sein werden, gemäß § 192 Absatz 3 Z 2 AktG herabgesetzt.

Der Beschluss ist aufschiebend bedingt mit der Erteilung der Erlaubnis durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 77, 78 CRR (Verordnung [EU] 575/2013) und soll – nach Maßgabe der dann vorliegenden Umstände – tunlichst innerhalb von sechs Monaten ab rechtskräftiger Erteilung dieser Erlaubnis umgesetzt werden.

Die Kapitalherabsetzung erfolgt zum Zweck der Rückführung von Überschusskapital an die Aktionäre.

Der Erwerb gemäß § 65 Absatz 1 Z 6 AktG kann nach Wahl des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) und auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten.

Der beim Rückerwerb je Aktie zu leistende Gegenwert darf die Untergrenze von EUR 1,00 (= rechnerischer Anteil jeder Aktie am Grundkapital) nicht unterschreiten und darf nicht mehr als 30% über dem nach Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 20 Börsentage vor dem jeweiligen Erwerb betragen; im Falle eines öffentlichen Angebots ist der Stichtag für das Ende des Durchrechnungszeitraums der Tag, an dem die Absicht bekannt gemacht wird, ein öffentliches Angebot zu stellen (§ 5 Abs 2 und 3 ÜbG). Der Vorstand ist zur Festsetzung der Rückerwerbbedingungen ermächtigt.

Die Einziehung erfolgt nach den Bestimmungen des § 192 Absatz 3 Z 2 AktG zu Lasten des Bilanzgewinns, einer freien Rücklage oder einer Rücklage gemäß § 225 Absatz 5 2. Satz UGB oder § 229 Absatz 1a 4. Satz UGB. Der auf die einzuziehenden Aktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital ist nach erfolgter Einziehung in die gebundene Kapitalrücklage (§ 192 Absatz 5 AktG) einzustellen.“

Die Europäische Zentralbank als gemäß Artikel 77, 78 CRR (Verordnung [EU] 575/2013) zuständige Behörde hat mit Entscheidung vom 18.10.2019 die erforderliche Erlaubnis rechtskräftig erteilt.

Insofern setzt der Vorstand der Zielgesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit diesem Angebot den Auftrag der Hauptversammlung auf Erwerb eigener Aktien zur Einziehung um.

3. DAS ANGEBOT

3.1. Kaufgegenstand

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von bis zu 10.857.763 Stück Aktien der Zielgesellschaft, die an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassen sind, im Marktsegment *prime market* notiert werden und sich nicht im Eigentum der Zielgesellschaft oder den mit dieser gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern befinden („**Angebotsaktien**“). Die maximale Anzahl an Angebotsaktien, die die Zielgesellschaft im Rahmen dieses Angebots erwerben möchte, beläuft sich auf 10.857.763 Stück Aktien, was einem Anteil des Grundkapitals von rund 10,86% entspricht.

3.2. Angebotspreis

Die Zielgesellschaft bietet den Inhabern von Angebotsaktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebots eine Gegenleistung in Höhe von EUR 36,84 (Euro sechsunddreißig Komma vierundachtzig) je Angebotsaktie cum Dividende 2019 („**Angebotspreis**“) an.

3.3. Ermittlung des Angebotspreises

Beim vorliegenden Angebot handelt es sich um ein freiwilliges Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Die Regelungen zum gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG gelangen daher nicht zur Anwendung. Stattdessen kann der Angebotspreis von der Zielgesellschaft in ihrer Rolle als Bieterin frei festgelegt werden.

3.4. Historische Referenztransaktionen

Die Zielgesellschaft hat in den letzten zwölf Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht insgesamt 183.350 Stück eigene Aktien in einem Preisrahmen von EUR 36,26 bis EUR 39,88 zurückerworben.

3.5. Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die an der Wiener Börse nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse („**VWAP**“) der letzten drei (3), sechs (6), zwölf (12) und achtzehn (18) Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie die Beträge und die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse jeweils über- bzw unterschreitet, betragen:

	Monate			
	3	6	12	18
VWAP	EUR 35,07	EUR 36,93	EUR 37,63	EUR 38,57
Differenz zwischen Angebotspreis und VWAP in EUR	EUR 1,77	EUR -0,09	EUR -0,79	EUR -1,73
(negative) Prämie	5,05%	-0,23%	-2,11%	-4,49%

Quelle der Daten: Wiener Börse AG, www.wienerbourse.at; eigene Berechnungen der Bieterin. Die Zielgesellschaft ist seit 25.10.2017 an der Wiener Börse notiert.

Am 17.10.2019, dem letzten Börsetag **vor Bekanntgabe der Absicht** der Zielgesellschaft, ein Angebot an ihre Aktionäre auf Rückkauf von eigenen Aktien zu stellen, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei EUR 36,84 (Quelle: www.wienerbourse.at). Der Angebotspreis von EUR 36,84 je Angebotsaktie entspricht somit dem Schlusskurs am 17.10.2019.

Am 18.10.2019, dem letzten Börsetag **vor Anzeige der Angebotsunterlage** bei der Übernahmekommission, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei EUR 37,12. Der Angebotspreis von EUR 36,84 je Angebotsaktie liegt somit um rund 0,75% unter dem Schlusskurs am 18.10.2019.

3.6. Finanzkennzahlen und aktuelle Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft

Die ausgewählten Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft stammen aus den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der vergangenen zwei (2) Geschäftsjahre sowie aus dem ungeprüften Zwischenbericht zum 30.6.2019 und stellen sich wie folgt dar:

<i>Wirtschaftliche Entwicklung der BAWAG (IFRS konsolidiert)</i>		2019 HY (*)	2018	2017 (**)
<i>Nettozinsertrag</i>	in Mio EUR	435,1	840,5	793,1
<i>Provisionsüberschuss</i>	in Mio EUR	142,6	282,8	216,9
<i>Operative Erträge</i>	in Mio EUR	611,3	1 170,7	1 120,4
<i>Ergebnis nach Steuern</i>	in Mio EUR	218,6	436,5	449,1
<i>Aktiva</i>	in Mio EUR	44 463,0	44 698,0	46 056,0
<i>Risikogewichtete Aktiva</i>	in Mio EUR	20 727,0	20 465,0	21 494,0
<i>Verbindlichkeiten</i>	in Mio EUR	40 477,0	40 693,0	42 479,0
<i>Ergebnis je Aktie</i>	in EUR	2,10	4,32	4,49
<i>Dividende je Aktie</i>	in EUR		2,18	0,58
<i>Anteiliges Eigenkapital je Aktie</i>	in EUR	37,33	37,51	35,76

Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2017 und 2018 und Veröffentlichung der Gesellschaft

*) ungeprüfte Zwischenberichterstattung 30.6.

**) ohne Adjustments Umstellung auf IFRS9

Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Webseite der Zielgesellschaft (www.bawaggroup.com) verfügbar. Die auf dieser Homepage abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

3.7. Bewertung der Zielgesellschaft

Zur Beurteilung des Wertes der Aktien der Zielgesellschaft hat der Vorstand eine Wertanalyse erstellt. Die Wertanalyse wurde unter Zugrundelegung der vom Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zur Kenntnis genommenen mehrjährigen Planung der Zielgesellschaft für 2019 bis 2023 und der für Banken üblicherweise herangezogenen Bewertungsmethode „Dividend Discount Model“ vorgenommen.

Die von der Zielgesellschaft erstellte mehrjährige Planung geht von bestimmten Erwartungen über zukünftige Entwicklungen aus, die naturgemäß mit Unsicherheiten verbunden sind. Eine gesonderte externe Unternehmensbewertung wurde nicht durchgeführt.

Ungeachtet dessen ist festzuhalten, dass die Wertanalyse des Vorstands der Zielgesellschaft zu dem Ergebnis kommt, dass der Angebotspreis von EUR 36,84 je Aktie jedenfalls unter dem Wert der Aktie der Zielgesellschaft liegt.

Hinsichtlich des Verhältnisses des Angebotspreises zum VWAP siehe Punkt 3.5.

3.8. Aufschiebende Bedingung

Das Angebot unterliegt der nachstehenden aufschiebenden Bedingung:

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist liegt der Schlusskurs jedes einzelnen der beiden nachfolgenden Indizes an zwei aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen nicht mehr als 20% unterhalb des Schlusskurses vom 21.10.2019 (wie auf dem relevanten Bloomberg-Bildschirm veröffentlicht):

- STOXX Europe 600 Banks Index (SX7P; ISIN EU0009658806)
- Austrian Traded Index (ATX; ISIN AT0000999982).

Dieses Angebot wird nur dann rechtswirksam, wenn diese aufschiebende Bedingung bis zum Ende der Annahmefrist eintritt. Die Bieterin behält sich jedoch das Recht vor, auf diese aufschiebende Bedingung bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses zu verzichten, sodass sie als erfüllt gilt.

Mit Ausnahme der in diesem Punkt 3.8 genannten aufschiebenden Bedingung sowie der in Punkt 4.5 dargelegten auflösenden Bedingung unterliegt dieses Angebot keinen weiteren Bedingungen.

4. ANNAHMEFRIST UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

4.1. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt vier Wochen. Das Angebot kann von (einschließlich) 25.10.2019 bis (einschließlich) 22.11.2019, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), angenommen werden (die „**Annahmefrist**“).

4.2. Keine Nachfrist (keine *Sell-out Phase*)

Es wird keine gesetzliche Nachfrist (*Sell-out Phase*) iSv § 19 Abs 3 ÜbG geben. Das Angebot kann daher nur innerhalb der Annahmefrist gemäß Punkt 4.1 angenommen werden.

4.3. Annahme- und Zahlstelle

Die Zielgesellschaft hat als Annahme- und Zahlstelle für die Abwicklung dieses Angebots die Raiffeisen Centrobank AG (die „**Annahme- und Zahlstelle**“) mit der Entgegennahme der Annahmeerklärungen der Depotbanken für die Zielgesellschaft und der Auszahlung des Angebotspreises beauftragt.

4.4. Annahme des Angebots

Die Zielgesellschaft empfiehlt Aktionären, die das Angebot durch Annahmeerklärung gegenüber ihrer Depotbank annehmen möchten, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei (3) Börsenstage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen. Der Zeitpunkt, bis zu dem die jeweilige Depotbank der Aktionäre der Zielgesellschaft Annahmeerklärungen akzeptiert, kann nicht von der Zielgesellschaft als Bieterin beeinflusst werden.

Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot annehmen wollen, haben gegenüber ihrer Depotbank schriftlich die Annahme des Angebots (die „**Annahmeerklärung**“) zu erklären. Die Annahmeerklärung ist für eine bestimmte Zahl von Angebotsaktien abzugeben; diese Zahl ist in jedem Fall in der Annahmeerklärung selbst anzuführen. Die Depotbank leitet die Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl jener Annahmeerklärungen hinsichtlich Angebotsaktien, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiter. Weiters wird die Depotbank die so Angedienten Aktien vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots gesperrt halten.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) für die Angedienten Aktien die ISIN AT0000A2B4H8 „*BAWAG Group AG – zum Verkauf eingereichte Aktien*“ beantragt. Bis zur Übertragung des Eigentums (siehe dazu Punkt 4.7) an den Angedienten Aktien verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch neu eingebucht und als „*BAWAG Group AG – zum Verkauf*“

eingereichte Aktien“ gekennzeichnet und sind währenddessen nicht über die Börse handelbar.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten (2.) Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist um 17:00 Uhr (Ortszeit Wien) (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A2B4H8 und die Ausbuchung der ISIN AT0000BAWAG2) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl an Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat und die entsprechende Gesamtzahl der Aktien an die Annahme- und Zahlstelle überträgt.

4.5. Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die Angedienten Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande.

Dieser Kaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt 3.8, sowie unter der auflösenden Bedingung, dass es zu einer Überzeichnung kommt. Im Falle einer Überzeichnung des Angebots kommt der Kaufvertrag nach Maßgabe der Zuteilungsregeln des nachfolgenden Punktes 4.6 zustande.

4.6. Zuteilung der Angebotsaktien bei Überzeichnung des Angebots

Gemäß § 20 ÜbG sind im Rahmen eines Teilangebots Annahmeerklärungen verhältnismäßig zu berücksichtigen, wenn Annahmeerklärungen für mehr Beteiligungspapiere abgegeben werden als ein Bieter zu erwerben beabsichtigt (dh konkret, wenn von Seiten der Aktionäre Annahmeerklärungen für mehr als die Angebotsaktien abgegeben werden).

In einem solchen Fall ist die Annahmeerklärung jedes Beteiligungspapierinhabers in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem das Teilangebot zur Gesamtheit der zugegangenen Annahmeerklärungen steht. Aktien, die an die Annahme- und Zahlstelle übertragen wurden und aufgrund der Überzeichnung keine Berücksichtigung finden können, werden von der Annahme- und Zahlstelle an die jeweilige Depotbank rückübertragen.

Zum Beispiel: Gegenstand dieses Angebots sind 10.857.763 Aktien. Wird das Angebot für insgesamt 13.572.204 Aktien angenommen (ein Viertel mehr, als die Zielgesellschaft als Bieterin zu erwerben beabsichtigt), errechnet sich die Zuteilungsquote aus dem Quotienten der Angebotsaktien (dh, 10.857.763) und der Anzahl an Angedienten Aktien (in diesem Beispiel 13.572.204). Es werden in diesem Fall daher 80% der von jedem Aktionär eingereichten Aktien berücksichtigt (Zuteilungsquote in diesem Beispiel von 80%). Hat ein Aktionär etwa das Angebot für 100 Aktien angenommen, wird seine Annahme nur für 80 Aktien berücksichtigt. 20 Aktien verbleiben im Depot des jeweils annehmenden Aktionärs.

Führt diese Zuteilungsregel zur Verpflichtung, Bruchteile von Aktien zu übernehmen, wird nach Ermessen der Annahme- und Zahlstelle auf die nächste ganze Zahl von Aktien auf- oder abgerundet. Die Anzahl von insgesamt 10.857.763 Stück Angebotsaktien wird jedoch keinesfalls überschritten.

4.7. Zahlung des Kaufpreises und Übereignung („Settlement“)

Der Angebotspreis wird jenen Inhabern von Aktien der Zielgesellschaft, die das Angebot während der Annahmefrist angenommen haben, spätestens am zehnten (10.) Börsetag nach dem Ablauf der Annahmefrist, sohin dem 6.12.2019, Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausgezahlt.

4.8. Abwicklungsspesen

Die Zielgesellschaft übernimmt mit Ausnahme der im folgenden Absatz genannten Gebühren keine mit der Annahme oder der Abwicklung dieses Angebots in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren, wie zum Beispiel Bankspesen, sonstige Transaktionskosten, Einkommenssteuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots im Inland oder Ausland anfallende Abgaben und Steuern. Diese sind vom jeweiligen Aktionär der Zielgesellschaft selbst zu tragen.

Die Bieterin übernimmt ausschließlich die angemessenen und üblichen Gebühren und Kosten, die von Depotbanken in Zusammenhang mit der Abwicklung des vorliegenden Angebots eingehoben werden, jedoch maximal EUR 8 (Euro acht) je Depot. Die Depotbanken werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

4.9. Gewährleistung

Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, leisten zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots und zum Zeitpunkt der Übereignung („Settlement“, siehe Punkt 4.7) Gewähr für die Angedienten Aktien, dass,

- a. der annehmende Aktionär bevollmächtigt und uneingeschränkt befugt ist, dieses Angebot und die daraus resultierenden Verpflichtungen anzunehmen;
- b. der annehmende Aktionär der alleinige Eigentümer der von ihm angedienten Aktien ist und diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind; und
- c. die Bieterin mit Abwicklung dieses Angebots uneingeschränktes Eigentum an den Aktien und den damit verbundenen Rechten erwirbt.

4.10. Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, so sind Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, vorangegangene Erklärungen der Annahme des ursprünglichen Angebots bis spätestens vier (4) Börsetage vor Ablauf von dessen ursprünglicher Annahmefrist zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich über die jeweilige Depotbank oder die Annahme- und Zahlstelle erfolgen.

4.11. Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses

Das gegenständliche öffentliche Teilangebot wird am 25.10.2019 auf der Internetseite der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) sowie auf jener der Bieterin (www.bawaggroup.com) veröffentlicht. Darüber hinaus wird das Angebot in Form einer Broschüre samt dem Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 f ÜbG sowohl am Sitz der Zielgesellschaft als auch bei der Annahme- und Zahlstelle aufliegen. Hierüber wird am 25.10.2019 eine Hinweisbekanntmachung gemäß § 11 Abs 1a ÜbG im Amtsblatt zur Wiener Zeitung geschalten.

Nach Abschluss des Angebots wird die Bieterin die Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots gemäß § 19 Abs 2 ÜbG auf den beiden genannten Internetseiten sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veranlassen.

4.12. Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich hoch ist und dass die übernahmerechtlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Die Zielgesellschaft als Bieterin und allenfalls mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger werden während der Laufzeit dieses Angebots keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die auf den Erwerb von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, abgeben, es sei denn, die Zielgesellschaft als Bieterin verbessert dieses Angebot oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 Abs 1 ÜbG eine Ausnahme aus wichtigem Grund. Sollten die Zielgesellschaft als Bieterin oder die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren Bedingungen abgeben, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, auch wenn sie das Angebot bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Zielgesellschaft als Bieterin und/oder die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien der Zielgesellschaft und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber jenen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zu einer Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet.

Dies gilt nicht, sofern mit der Zielgesellschaft gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile an der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (*GesAusG*) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich von der Zielgesellschaft als Bieterin gemäß Punkt 4.11 veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn (10) Börsentagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen.

5. KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK

5.1. Gründe für das Angebot

Ausgangspunkt für dieses Angebot ist der Beschluss der Hauptversammlung vom 30. April 2019, womit die vereinfachte Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung eigener Aktien beschlossen wurde. Die Zielgesellschaft verfolgt damit das Ziel, überschüssiges Kapital an ihre Aktionäre zurückzubezahlen.

5.2. Zukünftige Unternehmenspolitik

Die Unternehmenspolitik der BAWAG Gruppe lässt sich in folgenden vier Säulen zusammenfassen:

- **Wachstum in Kernmärkten** – Ziel ist es, die Kundenbasis und das Kundengeschäft in den Kernmärkten Österreich, Deutschland und entwickelten Märkten mit Schwerpunkt auf der DACH-Region zu steigern.

- **Kunden das Leben einfacher machen** – Kunden sollen ihre Bankgeschäfte so gut und komfortabel wie möglich über digitale und physische Vertriebskanäle abwickeln können. Dadurch sollen erfolgreiche, langfristige Kundenbeziehungen aufgebaut und erhalten werden.
- **Steigerung der Effizienz und operativen Exzellenz**– Kosteneffizienz in allen Geschäftsbereichen und Funktionen ist für den Erfolg in einem komplexen Umfeld entscheidend, in dem man mit stärkerem Wettbewerb, strengeren regulatorischen Anforderungen und neuen Marktteilnehmern von außerhalb der Finanzdienstleistungsbranche konfrontiert ist.
- **Beibehaltung eines sicheren und soliden Risikoprofils** – Eine starke Kapitalausstattung, stabile Einlagen und ein niedriges Risikoprofil stellen die Basis für die Umsetzung der Geschäftsstrategie dar.

Die Bieterin plant zum Zeitpunkt der Angebotslegung keine Änderung ihrer bisherigen Unternehmenspolitik, sondern beabsichtigt vielmehr die bisher eingeschlagene Unternehmenspolitik fortzusetzen. Jedenfalls hat der geplante Aktienrückkauf keinen Einfluss auf die zukünftige Unternehmenspolitik.

Die rückerworbenen eigenen Aktien werden – wie bereits unter Punkt 5.1 ausgeführt wurde – für die Umsetzung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 30. April 2019, Tagesordnungspunkt 7 (siehe dazu oben Punkt 2.4) verwendet und eingezogen.

5.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation

Mit diesem öffentlichen Teilangebot geht keine Änderung der Beschäftigungs- und Standortsituation einher.

5.4. Kein Delisting-Angebot

Die Zielgesellschaft erklärt, dass das vorliegende Angebot kein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG ist.

6. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Die Zielgesellschaft als Bieterin verfügt über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots und hat sichergestellt, dass diese rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen. Dies wurde auch vom Sachverständigen gemäß §§ 9, 13 f ÜbG bestätigt (siehe dazu Punkt 9).

7. SONSTIGE ANGABEN

7.1. Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft

Die Zielgesellschaft als Bieterin hat ihren Organmitgliedern im Zusammenhang mit der erfolgreichen Durchführung dieses Angebots keine finanziellen Vorteile gewährt oder versprochen.

Der Vorstand der Bieterin wird keine Aktien in das Angebot zur Annahme einreichen.

7.2. Steuerliche Auswirkungen

Die Zielgesellschaft übernimmt ausschließlich ihre eigenen mit der Abwicklung dieses Angebots im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren, insbesondere Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Einkommenssteuern oder sonstige anfallende Abgaben und Steuern gelten nicht als mit der Abwicklung dieses Angebots im Zusammenhang

stehende Kosten und werden nicht von der Zielgesellschaft getragen. Aktionären, die dieses Angebot annehmen wollen, wird dringend empfohlen, sich von ihren steuerlichen Beratern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen.

7.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern zwingende gesetzliche Regeln nicht einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

7.4. Berater

Als Berater der Zielgesellschaft sind tätig:

- a. DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH, Währinger Straße 2-4, 1090 Wien, Österreich, ist Rechtsberater der Zielgesellschaft.
- b. Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien, fungiert als Annahme- und Zahlstelle.
- c. Grant Thornton Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Rivergate Handelskai 92, Gate 2, 7A, 1200 Wien ist der Sachverständige gemäß §§ 9 und 13 f ÜbG.

7.5. Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Angebots wenden Sie sich bitte während der üblichen Geschäftszeiten an die Annahme- und Zahlstelle.

Weitere Informationen sind auf der Webseite der Zielgesellschaft (www.bawaggroup.com) sowie der Übernahmekommission (www.takeover.at) verfügbar. Die auf diesen Homepages abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

7.6. Angaben zum Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 f ÜbG

Die Zielgesellschaft hat die Grant Thornton Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 f ÜbG ernannt.

8. VERBREITUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung. Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Das Angebot wird weder von einer Behörde außerhalb der Republik Österreich genehmigt noch wurde eine derartige Genehmigung beantragt

Aktionäre der Zielgesellschaft, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

Unterschriftenseite folgt

Wien, am 21.10.2019 / 25.10.2019

BAWAG Group AG



Anas Abuzaakouk
CEO



Enver Sirucic
CFO

9. BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 Übernahmegesetz (ÜbG) können wir feststellen, dass das freiwillige öffentliche Teilangebot an die Aktionäre der BA-WAG Group AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Bieterin verfügt über die nötigen Finanzmittel um ihren Verpflichtungen aus diesem Angebot nachzukommen. Auf unseren Bericht gemäß §§ 9, 13 f ÜbG, der gleichzeitig mit der Angebotsunterlage zu veröffentlichen ist, verweisen wir; dieser stellt jedoch keinen Teil der Angebotsunterlage dar.

Wien, am 21.10.2019 / 25.10.2019



Mag Eginhard KARL



MMag Christoph ZIMMEL

Grant Thornton Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Anlage 2 - Haftpflichtversicherung seitens unserer Gesellschaft und
Einzahlungsbestätigung

Zur Vorlage an die
Übernahmekommission

Seilergasse 8, Tür 3
1010 Wien

Asskurator für
Financial Lines

Niederlassung Österreich

Frankgasse 6/12
1090 Wien

Telefon +43 1 408 21 42-0
Telefax +43 1 408 21 42-42

info@aper.at
www.spm.at

Versicherungsbestätigung gemäß Übernahmegesetz

Hiermit wird gegenüber der Übernahmekommission gem. ÜbG bekannt gegeben, dass bei dem unter (i) angegebenen, in Österreich zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes berechtigten **Versicherungsunternehmen** für den unter (ii) angegebenen **Sachverständiger** zu der in (iii) genannten **Polizzenummer** eine Haftpflichtversicherung mit der unter (iv) angegebenen **Versicherungssumme** pro einjähriger Versicherungsperiode, für die Tätigkeit als Sachverständiger gem. §§ 9 Abs. 2 bzw. 13 ÜbG aufrecht besteht, die das Risiko abdeckt, das aus der Tätigkeit als Sachverständiger näher bezeichneten **Übernahme** resultiert. Der Empfang der Versicherungsprämie wird bestätigt.

(i) **Versicherungsunternehmen** : Liberty Mutual Insurance Europe SE
Direktion für Deutschland
KölnTurm – 37. Etage
Im Mediapark 8
D-50870 Köln

(ii) **Sachverständiger** : Grant Thornton Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Handelkai 92, Gate 2, 7A
A- 1200 Wien

(iii) **Polizzenummer** : 9141632054

(iv) **Versicherungssumme** : EUR 7.300.000,00, einmalig

Übernahme : BAWAG Group AG

Versicherungsbeginn : 26.09.19, 0 Uhr

Erstellt im Auftrag und mit Vollmacht des Versicherers

AssPro managerline GmbH

Frankgasse 6/12 – A - 1090 Wien

Telefon: 01/ 408 21 42-0 Telefax: 01/ 408 21 42-42

Eingetragen beim Handelsgericht Wien – FN – 250841i

Wien, am 14. Oktober 2019



AssPro managerline GmbH
Hauptbüro, Deutschland
D-50226 Frechen
Bismarckstraße 30
Anlagenstr. Köln 1168 10044

Charterführer:
Dr. rer. oec. Ingrid Schilling
Anreas Biers

Handelsgericht Wien
FN 250841i
J.D. FN 61287798
354-354
7102011

Zum Risikoprüfungsbereich:
SFA Bank
Für den Fall der Übernahme AG
1149 ALH 1020 0001 2-03 0291
BC BR/AT/3332

Versicherungsbestätigung
der für die Versicherungsagentur

Anlage 3 - Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe
(AAB 2018)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternahmlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Zur Kenntnis genommen:

Die Geschäftsführung/Der Vorstand:

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung